

Zusatzbedingungen (ZB) für die Ergänzungsversicherung zur Mutterschaftsentschädigung gemäss Erwerbersatzgesetz (EOG)

Ausgabe 2008

Ergänzungsversicherung Leistungsdauer

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Welches sind die Leistungen der Ergänzungsversicherung?

Artikel 2 Wie wird das Mutterschaftstaggeld berechnet?

Artikel 3 Wie lange wird das Mutterschaftstaggeld erbracht?

Artikel 4 Welche Dokumente sind für die Auszahlung des Mutterschaftstaggeldes erforderlich?

Artikel 1 Welches sind die Leistungen der Ergänzungsversicherung?

Falls im schriftlichen Vertrag die Ergänzungsversicherung vorgesehen ist und ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung gemäss Erwerbersatzgesetz (EOG) bestand, zahlt die Gesellschaft bei jeder Niederkunft das versicherte Mutterschaftstaggeld in der im schriftlichen Vertrag vereinbarten Höhe und Dauer im Nachgang zur Mutterschaftsentschädigung nach EOG. Leistungen aus dieser Ergänzungsversicherung werden nicht an die maximale Leistungsdauer für das Krankentaggeld angerechnet. Gehörte die werdende Mutter bei Schwangerschaftsbeginn noch nicht zum durch diesen Vertrag versicherten Personenkreis, besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der Ergänzungsversicherung.

Werdende Mütter, die bei Beginn der Ergänzungsversicherung bereits schwanger sind, haben keinen Anspruch für diese Niederkunft.

War die werdende Mutter sowohl bei Schwangerschaftsbeginn als auch vor Beginn der Ergänzungsversicherung im Rahmen eines anderen Kollektiv-Krankenversicherungsvertrages bereits für ein Mutterschaftstaggeld versichert, besteht die Einschränkung des Anspruchs nicht. Allfällige Leistungen aus diesem Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag werden angerechnet.

Artikel 2 Wie wird das Mutterschaftstaggeld berechnet?

Als Grundlage für die Bemessung der Mutterschaftstaggelder gilt der AHV-Lohn, den die werdende Mutter im Monat vor Beginn der Niederkunft vom Versicherungsnehmer bezogen hat. Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden mitberücksichtigt. Darunter fallen insbesondere regelmässige Vergütungen, deren Höhe arbeitsvertraglich vereinbart ist, wie der 13. Monatslohn.

Nicht berücksichtigt werden nicht leistungsabhängige einmalige Sondervergütungen wie Gratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke etc.

Das Mutterschaftstaggeld richtet sich in jedem Fall nach dem effektiven Erwerbsausfall, welchen die versicherte Person aufgrund der Niederkunft erleidet.

Der Lohn wird auf ein volles Jahr umgerechnet und durch 365 geteilt. Dieser Betrag ist in der Höhe durch das auf 100 Prozent umgerechnete, jeweils gemäss EOG als Mutterschaftsentschädigung vorgesehene maximale Taggeld (Artikel 16f Abs. 1 i.V.m. Artikel 16a Abs. 2 EOG) begrenzt. Er bildet die Grundlage für das im schriftlichen Vertrag in Prozenten festgesetzte versicherte Mutterschaftstaggeld aus der Ergänzungsversicherung. Das so ermittelte Mutterschaftstaggeld wird für jeden Kalendertag ausgerichtet.

Unterliegt der Verdienst starken Schwankungen (z.B. Provisionsbezüger, unregelmässiger Arbeitseinsatz), so wird für die Berechnung des Mutterschaftstaggeldes der in den letzten 12 Monaten vor Niederkunft erzielte Lohn durch 365 geteilt. Eine starke Schwankung liegt vor, wenn das so berechnete Mutterschaftstaggeld um mindestens 10% vom gemäss vorstehenden Absätzen berechneten Mutterschaftstaggeld abweicht.

Für sich in Ausbildung befindende werdende Mütter gilt nach Abschluss der Ausbildung der im bereits abgeschlossenen Arbeitsvertrag festgelegte Lohn oder, falls noch nicht vereinbart, der branchenübliche Lohn.

Bezog die werdende Mutter vor der Niederkunft bereits Tagelder aus diesem Vertrag, wird auf den für die Berechnung dieser Tagelder massgebenden Lohn abgestellt.

Artikel 3 Wie lange wird das Mutterschaftstaggeld erbracht?

Die Gesellschaft bezahlt das Mutterschaftstaggeld während der im schriftlichen Vertrag aufgeführten Leistungsdauer, längstens aber bis zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit oder bis zum Tod der Mutter. Der Anspruch auf das Mutterschaftstaggeld beginnt am ersten Tag, nach dem der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung nach EOG endet. Bei einem vorzeitigen Ende des Anspruchs auf die Mutterschaftsentschädigung nach EOG entfällt jeder Anspruch auf das Mutterschaftstaggeld aus der Ergänzungsversicherung.

Artikel 4 Welche Dokumente sind für die Auszahlung des Mutterschaftstaggeldes erforderlich ?

Die Gesellschaft bezahlt das Mutterschaftstaggeld nach Erhalt der definitiven Abrechnung der Mutterschaftsentschädigung nach EOG sowie der schriftlichen Bestätigung des Versicherungsnehmers, dass die Versicherte die Erwerbstätigkeit bis zum Ablauf der maximalen Leistungsdauer nicht aufgenommen hat.